



EU-Kommunal

Sabine Verheyen

Ihre CDU-Europaabgeordnete

EU-Kommunal

Nr. 07/2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem Informationsdienst EU-Kommunal möchte ich Sie regelmäßig über alle wichtigen Ereignisse und Neuigkeiten aus und über die Europäische Union informieren. Im Mittelpunkt stehen dabei die Informationen, die für Sie vor Ort in den Städten und Gemeinden in Deutschland unmittelbar relevant sind. Dazu gehören neue Förderprogramme genauso wie Gesetzgebungsvorhaben oder neue Informationsangebote im Internet.

Da dieser Newsletter nur einen Überblick über die vielfältigen Themen bieten kann, sind den einzelnen Nachrichten Links zu ausführlicheren Informationen im Internet beigefügt. Ich hoffe, Ihnen so einen möglichst unkomplizierten Zugang zu den für Sie relevanten Neuigkeiten aus der EU bieten zu können.

Sie sind herzlich eingeladen, den Newsletter an interessierte Personen weiterzuleiten. Die An- und Abmeldung für den EU-Kommunal-Newsletter erfolgt unter Angabe Ihrer E-Mailadresse unter: info@sabine-verheyen.de

Mit den besten Wünschen

Sabine Verheyen MdEP

Kommunalpolitische Sprecherin der CDU/CSU-Gruppe im Europäischen Parlament



Sie erhalten diese E-Mail, weil Sie Ihre E-Mail-Adresse in unseren Verteiler haben eintragen lassen. Zum Abbestellen unseres Newsletters klicken Sie bitte auf folgenden Link: [Abbestellen](#)

Für den eiligen Leser

Inhalt

1. **Rechtsstaatlichkeit – Bericht 2022**
Der Rechtsstaatlichkeitsbericht 2022 enthält erstmals spezifische Empfehlungen für jeden Mitgliedstaat. 4
2. **Vertrauen in klassischen Medien**
Die EU-Bevölkerung vertraut klassischen Medien am meisten. 5
3. **Recht auf Abtreibung**
Das Parlament fordert die Aufnahme des Rechts auf Abtreibung in EU-Charta der Grundrechte. 5
4. **Gleichstellung und Inklusion - Wettbewerb**
Es gibt einen Wettbewerb für Städte, die die Werte der Gleichstellung und Inklusion fördern. 6
5. **Digitale Dienste**
Das Parlament hat klare Normen für Geschäftstätigkeit und Dienstleistungen von Technologieunternehmen festgelegt. 6
6. **Digitale Kompetenzen – Schulungspartnerschaft**
Die digitalen Kompetenzen der europäischen Arbeitnehmer sollen gestärkt werden. 7
7. **Telearbeit - Recht auf Nichterreichbarkeit**
Für den Bereich der Telearbeit wird auf EU-Ebene an einer gesetzlichen Verankerung des „Rechts auf Nichterreichbarkeit“ gearbeitet. 8
8. **Mathematik und Naturwissenschaften mangelhaft**
Die Grundkenntnisse im Rechnen und in den Naturwissenschaften sind bei einem großen Teil der Schüler in der EU nicht ausreichend. 8
9. **Schulischer Erfolg**
Die Kommission hat einen Vorschlag zur Verhinderung von Schulabbrüchen und schlechter Leistungen vorgelegt. 9
10. **Kindergarantie – Arbeitsgruppe**
Es gibt eine Arbeitsgruppe zur Europäischen Kindergarantie. 9
11. **Nachhaltigkeitsziele der EU – Bericht 2022**
Die EU hat bei der Umsetzung der meisten Nachhaltigkeitsziele Fortschritte gemacht. 10
12. **Zwangsarbeit – Einfuhrverbot von Produkten**
Das Parlament hat erneut das Verbot der Ein- und Ausfuhr von Produkten gefordert, die in Zwangsarbeit hergestellt oder befördert wurden. 11
13. **Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen**
Große Unternehmen müssen künftig über die Nachhaltigkeit ihrer Aktivitäten informieren. 12
14. **Wiederherstellung der Natur**
Die Kommission hat ein Gesetz zur Wiederherstellung der Natur vorgelegt. 13
15. **Entwaldungsfreie Lieferketten**
Der Verbrauch von Erzeugnissen, die zur Entwaldung oder Waldschädigung beitragen, soll begrenzt werden. 14
16. **Düngemittel - CE-Kennzeichnung**
Nach der neuen DüngemittelVO können mehr organische und abfallbasierte Düngemittel in der EU mit der CE-Kennzeichnung vermarktet werden. 15

17. **Pflanzenschutzmittel – 50% Reduzierung**
Die Verwendung chemischer Pflanzenschutzmittel soll in der EU bis 2030 rechtlich verbindlich um 50% reduziert werden. [16](#)
18. **Abfälle – Frühwarnbericht/Sondierung**
Die Kommission ermittelt derzeit die Erreichbarkeit der Recyclingziele für 2025 und des Deponieziels für 2035. [17](#)
19. **Abfalldéponie – Verlängerung der Betriebsdauer**
Bei der bloßen Verlängerung der Betriebsdauer einer Abfalldéponie ist die Öffentlichkeitsbeteiligung nicht erforderlich. [17](#)
20. **Bodenaushub – EuGH**
Nach EU Recht ist nicht kontaminierter Bodenaushub kein Abfall, wenn es sich um ein Nebenprodukt handelt, das keine negativen Auswirkungen auf die Umwelt und die menschliche Gesundheit hat. [18](#)
21. **Umweltökonomische Gesamtrechnungen**
Der Anwendungsbereich der europäischen umweltökonomischen Gesamtrechnungen soll ausgeweitet werden, [18](#)
22. **Produktvorschriften – Blauer Leitfaden**
Der „Blaue Leitfaden“ über die einheitliche Umsetzung der EU-Produktvorschriften ist überarbeitet worden. [19](#)
23. **Gas und Atomkraft – Taxonomie**
Atomenergie- und Erdgasaktivitäten werden als Übergangstätigkeiten in die Liste der ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten aufgenommen. [19](#)
24. **Eisspeicher**
Ein Eisspeicher zur Energieversorgung soll in Friedrichsdorf in Hessen erprobt werden. [20](#)
25. **Europäische Bürgerinitiative**
In Deutschland wird künftig das Mindestalter für die Unterstützung einer Europäischen Bürgerinitiative (EBI) 16 Jahre betragen. [20](#)
26. **Ukraine - Leitfaden für Unterbringung**
Es gibt einen Leitfaden „Ein sicheres Zuhause“ für die Unterbringung von Ukrainern. [21](#)
27. **Opferschutzrichtlinie – Überarbeitung**
Die Opferschutz-Richtlinie soll verbessert und Defizite beseitigt werden. [22](#)
28. **Woche der Städte 2022**
Vom 10.10.2022 - 13.10.2022 findet die Europäische Woche der Städte und Regionen statt. [22](#)

1. Rechtsstaatlichkeit – Bericht 2022

Der Rechtsstaatlichkeitsbericht 2022 enthält erstmals spezifische Empfehlungen für jeden Mitgliedstaat.

In diesem dritten Bericht werden die Entwicklungen in den vier Schlüsselbereiche der Rechtsstaatlichkeit untersucht: Justizsysteme, der Rahmen für die Korruptionsbekämpfung, Freiheit und Pluralismus der Medien sowie andere institutionelle Fragen im Zusammenhang mit der Gewaltenteilung. Zudem enthält der Bericht Beobachtungen zu Fragen, die die öffentlich-rechtlichen Medien, die Verwendung von Spähsoftware und die Umsetzung von Urteilen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte betreffen. Zu den vier Schlüsselbereichen werden für die EU insgesamt folgende allgemeine Empfehlungen abgegeben:

- Justizreformen – Stärkere Einbeziehung der Justiz in Ernennungsverfahren, Erhöhung der Autonomie der Staatsanwaltschaften und die Bereitstellung von angemessenen Ressourcen für die Justizsysteme;
- Korruptionsbekämpfung - Stärkung präventiver Rahmen mit Blick auf die Lobbyarbeit und Interessenkonflikte, sowie Gewährleistung einer wirksamen Ermittlung und Verfolgung von Korruptionsfällen.
- Freiheit und Pluralismus der Medien - transparente und gerechte Vergabe staatlicher Werbeaufträge, eine unabhängige Verwaltung der öffentlich-rechtlichen Medien und Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit von Journalistinnen und Journalisten.
- Institutionelle Gewaltenteilung - Einbeziehung der Interessenträger in den Gesetzgebungsprozess, die Einrichtung und Arbeitsweise akkreditierter nationaler Menschenrechtsinstitutionen und die Gewährleistung eines offenen Handlungsrahmens für die Zivilgesellschaft.

Für Deutschland wird empfohlen;

- angemessene Ressourcen für das Justizsystem unter Berücksichtigung europäischer Standards bereitzustellen, auch in Bezug auf die Richterbesoldung;
 - die Einführung eines „Fußabdrucks“ im Gesetzgebungsverfahren (Transparenzregister), um die Überwachung und Rückverfolgung aller Interessenvertreter zu ermöglichen, die Einfluss auf bestimmte Legislativtexte nehmen;
 - die Vorschriften zu Genehmigungen für eine Beschäftigung hochrangiger Amtsträger in der Privatwirtschaft zu verschärfen und die Karenzzeiten für Bundesminister und Parlamentarische Staatssekretäre zu verlängern;
 - eine Rechtsgrundlage für ein Informationsrecht der Presse gegenüber Bundesbehörden zu schaffen und unter Berücksichtigung europäischer Standards den Zugang zu Dokumenten verbessern;
 - die Steuerbefreiung von gemeinnützigen Organisationen zu verbessern, unter Berücksichtigung europäischer Standards für die Finanzierung zivilgesellschaftlicher Organisationen.
- Pressemitteilung <https://bit.ly/3IFEGuJ>
- Bericht (40 Seiten) <https://bit.ly/3zbf061>
- Empfehlungen u.a. DE <https://bit.ly/3PylfFm>

2. Vertrauen in klassischen Medien

Die EU-Bevölkerung vertraut klassischen Medien am meisten.

Nach einer Erhebung von Eurobarometer vertrauen die Befragten den klassischen Rundfunk- und Printmedien und deren Internetauftritten mehr als Online-Nachrichtenportalen und sozialen Medien. Ob es sich um ihren „Haussender“ oder dessen Online-Präsenz handelt: 49% der Befragten gehen davon aus, dass öffentlich-rechtliche Fernseh- und Radiosender wahrheitsgetreu berichten. Auf den nachfolgenden Platz kommen die Printmedien mit 39%. Private Fernseh- und Radiosender hingegen sind für 27% vertrauenswürdig. Ein Land sticht dabei heraus: Nur in Polen gelten private Fernseh- und Radiosender als vertrauenswürdigste Nachrichtenquelle. Noch radikaler ist die Abkehr von klassischen Nachrichtenquellen in Ungarn: Die dort Befragten geben an, am vertrauenswürdigsten seien für sie „Personen, Gruppen oder Freundinnen bzw. Freunde, denen sie in den sozialen Medien folgen“.

Für 75% ist das Fernsehen die primäre Nachrichtenquelle. Das gilt vor allem für Befragte, die älter als 55 Jahre sind. Mit recht großem Abstand folgen Online-Nachrichtenportale (43%), Radio (39%) sowie soziale Medien und Blogs (26%). Die Presse kommt an fünfter Stelle: 21% nennen Zeitungen und Zeitschriften als ihre Hauptnachrichtenquelle. Jüngeren dienen vor allem soziale Medien und Blogs als Informationsquelle. Fast die Hälfte der 15- bis 24-Jährigen (46%) nutzten sie – bei den Befragten über 55 Jahren sind es 15%.

Dieses Flash-Eurobarometer bietet einen Einblick in die Mediennutzung und die Mediengewohnheiten der Bürgerinnen und Bürger und deckt sowohl klassische als auch Online-Medien ab. Befragt wurde eine repräsentative Stichprobe von Europäern ab 15 Jahren in jedem der 27 Mitgliedstaaten der EU. Vom 26. April bis zum 11. Mai 2022 wurden 52.347 Interviews mithilfe computergestützter Internetbefragungen über Ipsos Online-Panels und ihr Partnernetz geführt.

Die Ergebnisse auf EU-Ebene sind nach der Bevölkerungsgröße der einzelnen Staaten gewichtet.

- Pressemitteilung <https://bit.ly/3ccnZuK>
- Umfrage <https://bit.ly/3NZgIM5>
- Deutschland <https://bit.ly/3ARpokz>

[zurück](#)

3. Recht auf Abtreibung

Das Parlament fordert die Aufnahme des Rechts auf Abtreibung in EU-Charta der Grundrechte.

In einer Entschließung vom 7. Juli 2022 fordert das Plenum (324 Ja-Stimmen, 155 Nein-Stimmen, 38 Enthaltungen), in Artikel 7 der Grundrechtecharta folgenden Satz einzufügen; „Jeder hat das Recht auf sichere und legale Abtreibung“. Zugleich fordert das Plenum die Mitgliedstaaten auf, Abtreibungen zu entkriminalisieren und rechtliche, finanzielle, soziale und praktische Einschränkungen, die den Zugang zu Abtreibungsdiensten in einigen Mitgliedstaaten noch behindern, zu beseitigen und zu bekämpfen. Die EU-Länder sollen ohne Diskriminierung sicherstellen, den Zugang zu legalen und kostenlosen Abtreibungsdiensten, zu Dienstleistungen und Versorgungsleistungen während der Schwangerschaft, zu freiwilligen Familienplanungen, Verhütungsmitteln, jugendfreundlichen Dienstleistungen sowie zu HIV-Prävention, -Behandlung, -Pflege und -Unterstützung.

- Pressemitteilung <https://bit.ly/3PdM4zU>
- Entschließung <https://bit.ly/3RPmSI4>
- Charta <https://bit.ly/2XqO6SH>

[zurück](#)

4. Gleichstellung und Inklusion - Wettbewerb Termin: 31.08.2022 **Es gibt einen Wettbewerb für Städte, die die Werte der Gleichstellung und Inklusion fördern.**

Städte mit mehr als 50.000 Einwohnern können sich ab sofort zum „Access City Award 2023“ anmelden. Die Siegerstadt erhält ein Preisgeld von 150.000 €, die Zweitplatzierte 120.000 € und die Drittplatzierte 80.000 €. Bewerbungsschluss ist der 31. August 2022

- Antragsformular <https://bit.ly/3PzO70S>
- Wettbewerbsregeln <https://bit.ly/3OkVwQT>
- Leitfaden <https://bit.ly/3ITaD2U>

[zurück](#)

5. Digitale Dienste

Das Parlament hat klare Normen für Geschäftstätigkeit und Dienstleistungen von Technologieunternehmen festgelegt.

Die am 5. Juli 2022 beschlossenen Gesetze über digitale Dienste (DAS) und digitale Märkte (DMA) sind ein umfassendes Regelwerk für Online-Plattformen, Damit verpflichtet die EU die Technologiebranche auf den Grundsatz „Was außerhalb des Internets verboten ist, soll auch im Internet verboten sein“ .

Gesetz über digitale Dienste (DAS): Die Anbieter digitaler Dienste, wie soziale Medien oder Marktplätze, werden mit dem DAS verpflichtet, gegen die Verbreitung illegaler Inhalte, Desinformation und andere Gefahren für die Gesellschaft vorzugehen.

Gesetz über digitale Märkte (DMA): Große Online-Plattformen, die als sogenannte Gatekeeper auf dem digitalen Markt tätig sind, werden mit dem DMA zu einem faireres Geschäftsumfeld und mehr Dienstleistungen für Verbraucher verpflichtet.

Die Verpflichtungen nach dem DAS umfassen

- neue Maßnahmen zur Bekämpfung illegaler Online-Inhalte und die Verpflichtung der Plattformen zu schnellen Reaktionen;
- mehr Rückverfolgbarkeit und Kontrollen von Händlern auf Online-Marktplätzen, um dafür zu sorgen, dass Produkte und Dienstleistungen sicher sind, z. B. mithilfe von Stichproben, die ermitteln, ob illegale Inhalte wieder auftauchen;
- mehr Transparenz und Rechenschaftspflicht der Plattformen, z.B. indem sie klarere Informationen über die Moderation von Inhalten oder die Nutzung von Algorithmen bereitstellen, mit denen bestimmte Inhalte empfohlen werden, sogenannte Empfehlungssysteme, wodurch Nutzer Entscheidungen über die Moderation von Inhalten anfechten können,
- das Verbot irreführender Praktiken und bestimmter Arten gezielter Werbung, etwa Werbung für Kinder und Werbung auf der Grundlage sensibler Daten.
- Verboten werden auch die sogenannten Dark Patterns und irreführende Praktiken, die Betrugern dazu dienen, Entscheidungen der Nutzer zu manipulieren.

Die Verpflichtungen nach dem DMA umfassen

- Die Dienste der Gatekeeper müssen mit denen Dritter kompatibel sein. Somit können kleinere Plattformen von marktbeherrschenden Messaging-Plattformen verlangen, dass sie ihren Nutzern den Austausch von Nachrichten, Sprachnachrichten oder Dateien über Messaging-Apps ermöglichen. Dadurch haben Nutzer mehr Auswahl und es wird verhindert, dass sie nur eine bestimmte App oder Plattform nutzen können.
- Geschäftliche Nutzer müssen Zugriff auf ihre Daten auf der Plattform des Gatekeepers haben, ihre eigenen Angebote bewerben und Verträge mit ihrer Kundschaft außerhalb der Plattform des Gatekeepers abschließen können.
- Gatekeepern dürfen nicht
 - ihre eigenen Dienste oder Produkte auf ihren Plattformen nicht besser bewerten als die, Dritter und damit das eigene Unternehmen bevorzugen,
 - Nutzer daran zu hindern, vorinstallierte Software oder Apps problemlos zu deinstallieren oder Anwendungen und App-Stores Dritter zu nutzen,
 - personenbezogene Daten von Nutzern für gezielte Werbung nutzen, es sei denn, sie stimmen dem ausdrücklich zu.
- Verstößt ein Gatekeeper gegen die Vorschriften, kann die Kommission Geldstrafen in Höhe von bis zu 10% des im vorhergehenden Geschäftsjahr weltweit erzielten Gesamtumsatzes verhängen. Bei wiederholten Verstößen können die Strafen bis zu 20% des Umsatzes betragen.

Sobald der Rat die beiden Gesetze im Juli (DMA) und im September (DSA) offiziell annimmt, werden sie im Amtsblatt der EU veröffentlicht und treten 20 Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Das Gesetz über digitale Dienste (DAS) ist in der EU unmittelbar anwendbar und gilt 15 Monate nach seinem Inkrafttreten bzw. frühestens ab dem 1. Januar 2024. Für sehr große Online-Plattformen und Suchmaschinen gilt das DAS schon früher – und zwar vier Monate nachdem sie von der Kommission als Gatekeeper eingestuft wurden.

Das Gesetz über digitale Märkte (DMA) gilt sechs Monate nach seinem Inkrafttreten. Die Gatekeeper haben nach ihrer Einstufung höchstens sechs Monate Zeit, den neuen Verpflichtungen nachzukommen.

- Pressemitteilung <https://bit.ly/3yRhypP>
- [DAS \(Englisch\) https://bit.ly/3IsRleN](https://bit.ly/3IsRleN)
- [DMA \(Englisch\) https://bit.ly/3PgVaeL](https://bit.ly/3PgVaeL)

[zurück](#)

6. Digitale Kompetenzen – Schulungspartnerschaft

Die digitalen Kompetenzen der europäischen Arbeitnehmer sollen gestärkt werden.

Das ist das Ziel einer neuen Partnerschaft, die sich die Qualifikation der Arbeitskräfte des digitalen Sektors zur Aufgabe gemacht hat. Die EU koordiniert die EU-weite Partnerschaft zwischen Verbänden, Unternehmen und Bildungsanbietern, die sich unter dem Namen „Pact for Skills“ zur Weiterbildung und Umschulung von Arbeitnehmern verpflichtet haben. Sie wird sich anfangs

auf die Verbesserung der Qualifikationen der Arbeitskräfte der Partner des digitalen Sektors konzentrieren. Zunächst steht der Ausbau der Fähigkeiten von Arbeitnehmern im Fokus. Konkrete gemeinsame Ziele, wie die Zahl der Umschulungen, werden im Laufe der Partnerschaft entwickelt.

- Pressemitteilung <https://bit.ly/3B2bZ9y>
- Daily News <https://bit.ly/3RHTtJo>
- Beteiligte <https://bit.ly/3ofU9Z0>

[zurück](#)

7. Telearbeit - Recht auf Nichterreichbarkeit

Für den Bereich der Telearbeit wird auf EU-Ebene an einer gesetzlichen Verankerung des „Rechts auf Nichterreichbarkeit“ gearbeitet.

Die europäischen Sozialpartner (EGB) bereiten die Aktualisierung der Autonomen Vereinbarung von 2002 über Telearbeit vor, mit der verbindlich das „Recht auf Abschalten“ (Fachsprache) geregelt werden soll. Die Verbindlichkeit einer entsprechenden Vereinbarung soll dadurch erreicht werden, dass die Kommission gemäß Art. 155 Vertrag über die Arbeitsweise der EU gebeten wird, die einschlägige Vereinbarung über eine EU-Richtlinie verbindlich umzusetzen. Damit soll sichergestellt werden, dass Arbeitnehmer von ihrem Recht auf Nichterreichbarkeit auch tatsächlich Gebrauch machen können. Zeitgleich arbeitet der zuständige Parlamentsausschuss „Beschäftigung und Soziale Angelegenheiten“ an einem Berichtsentwurf, in dem u.a. der Kommission empfohlen werden soll (Ziff. 12 ff des Entwurfs), dass Rechts auf Nichterreichbarkeit in einer Unionsrichtlinie zu verankern. Damit soll den Arbeitnehmern ohne nachteilige Folgen ermöglicht werden, arbeitsbezogene Aufgaben außerhalb ihrer Arbeitszeit, wie Telefonanrufe, E-Mails usw. während der Ruhezeiten, und während des Jahresurlaubs, zu unterlassen.

Art. 155 Vertrag über die Arbeitsweise der EU

(1) Der Dialog zwischen den Sozialpartnern auf Unionsebene kann, falls sie es wünschen, zur Herstellung vertraglicher Beziehungen einschließlich des Abschlusses von Vereinbarungen führen.

(2) Die Durchführung der auf Unionsebene geschlossenen Vereinbarungen erfolgt entweder nach den jeweiligen Verfahren und Gepflogenheiten der Sozialpartner und der Mitgliedstaaten oder - in den durch Artikel 153 erfassten Bereichen - auf gemeinsamen Antrag der Unterzeichnerparteien durch einen Beschluss des Rates auf Vorschlag der Kommission. Das Europäische Parlament wird unterrichtet.

- Pressemitteilung EGB <https://bit.ly/3yfb8ua>
- Vereinbarung 2002 Telearbeit <https://bit.ly/3z77d98>
- Berichtsentwurf <https://bit.ly/3z3TlfX>

[zurück](#)

8. Mathematik und Naturwissenschaften mangelhaft

Die Grundkenntnisse im Rechnen und in den Naturwissenschaften sind bei einem großen Teil der Schüler in der EU nicht ausreichend.

Das zeigt ein am 30. Juni 2022 vom Eurydice-Netzwerk der EU-Kommission vorgelegter 172-Seiten-Bericht. In Deutschland lag Anteil mit schlechten Leistungen unter den 15-Jährigen 2018 in Mathematik bei 21,1 und Naturwissenschaften 19,6%. Damit landet Deutschland auf Platz 17 von

insgesamt 37 ausgewerteten Ländern. Auf den ersten drei Plätzen bei Grundkenntnissen in Mathematik und Naturwissenschaften rangieren Estland, Dänemark und Polen.

Der Bericht zeigt auf, wie die Schülerleistungen verbessert werden können. Dazu gehören ausreichende Unterrichtszeit, rechtzeitiger Lernunterstützung, eine spezialisierte Lehrerausbildung und die systematische Überwachung der Schülerleistungen.

Das Eurydice-Netz unterstützt und erleichtert die europäische Zusammenarbeit im Bereich des lebenslangen Lernens, indem es Informationen über die Bildungssysteme und -politiken in 37 Ländern bereitstellt und Studien zu gemeinsamen Themen der europäischen Bildungssysteme erstellt

- Pressemitteilung <https://bit.ly/3l496Xe>
- Bericht <https://bit.ly/3AhptOj>

[zurück](#)

9. Schulischer Erfolg

Die Kommission hat einen Vorschlag zur Verhinderung von Schulabbrüchen und schlechter Leistungen vorgelegt.

Danach sollen mit konkreten politischen Maßnahmen frühen Schulabgänge, schlechte Leistungen bei den Grundkompetenzen (Lesen, Mathematik und Naturwissenschaften) entgegengesteuert werden. Dabei stehen insbesondere 15-Jährige aus benachteiligten Verhältnissen in den Vorschlägen für eine Ratsempfehlung.

Die Schwerpunkte der Empfehlung liegen in den Bereichen Prävention und frühzeitiger Intervention. Auch soll dem Wohlbefinden in der Schule größere Aufmerksamkeit geschenkt werden, dass sich das ganz erheblich auf die Bildungsergebnisse auswirkt und ein Schlüsselement für den schulischen Erfolg ist.

Derzeit sind mehr als 3,2 Millionen junge Menschen in der EU im Alter von 18 bis 24 Jahren frühe Abgänger von der allgemeinen und beruflichen Bildung, und nur 84,3 % der 20- bis 24-Jährigen haben die Sekundarstufe II abgeschlossen. Die letzten PISA-Ergebnisse aus der Zeit vor der Pandemie (2018) haben bereits gezeigt, dass ein Fünftel der 15-Jährigen in Europa nicht über ausreichende Lese-, Mathematik- oder Naturwissenschaftskompetenzen verfügt.

- Pressemitteilung <https://bit.ly/3c5skzC>
- Vorschlag <https://bitly.is/3uDd0AR>
- Pisa Erhebung <https://bit.ly/3OX36lR>

[zurück](#)

10. Kindergarantie – Arbeitsgruppe

Es gibt eine Arbeitsgruppe zur Europäischen Kindergarantie.

Die vom Beschäftigungsausschuss am 1. Juni 2022 eingesetzte Arbeitsgruppe soll die Umsetzung der nationalen Pläne für Kinder aus benachteiligten Verhältnissen prüfen. Grundlage ist die Empfehlung des Rats vom 14. Juni 2021. Die Kommission hat zeitgleich mit der Kindergarantie die umfassendere EU-Kinderrechtsstrategie (eukn 4/2021/20) verabschiedet, die eine Bestandsaufnahme der Rechte von Kindern innerhalb und außerhalb der EU enthält und bis 2025 breit angelegte Maßnahmen vorschlägt. Hingegen konzentriert sich die Kindergarantie (eukn 7/2021/1), mit deren Umsetzung sich

die Arbeitsgruppe befassen soll, auf bedürftige Kinder. Im Rahmen der Kindergarantie wurde den Mitgliedstaaten empfohlen, Kindern in Not freien und effektiven Zugang zu folgenden Leistungen zu gewähren:

- frühkindliche Betreuung, Bildung und Erziehung – z.B. Vermeidung segregierter Klassen;
- Bildung und schulbasierte Tätigkeiten – z.B. angemessene Ausrüstung für Fernunterricht und Schulausflüge;
- mindestens eine gesunde Mahlzeit pro Schultag;
- im Gesundheitswesen – z.B. Erleichterung des Zugangs zu ärztlichen Untersuchungen und Gesundheitsvoruntersuchungen. Diese Dienstleistungen sollten für hilfsbedürftige Kinder leicht zugänglich und kostenlos sein.

Schließlich empfiehlt die Kommission den Mitgliedstaaten, bedürftigen Kindern effektiven Zugang zu gesunder Nahrung und angemessenem Wohnraum zu gewähren. Beispielsweise sollten Kinder auch außerhalb der Schultage gesunde Mahlzeiten erhalten, und obdachlose Kinder und ihre Familien sollten Zugang zu einer angemessenen Unterkunft haben.

Mit der Erstellung eines Nationalen Aktionsplans arbeitet die Bundesregierung derzeit an der Umsetzung der EU-Kindergarantie.

- Presseinformationen <https://bit.ly/3u5bPda>
- Empfehlung vom 14.06.2021 <https://bit.ly/3NoPwG3>
- Kindergarantie Bundesregierung <https://bit.ly/39XG3rl>
- Kinderrechtsgarantie <https://bit.ly/3nmclQ4>
- KinderRECHTSgarantie und Kindergarantie <https://bit.ly/3u169kb>

[zurück](#)

11. Nachhaltigkeitsziele der EU – Bericht 2022

Die EU hat bei der Umsetzung der meisten Nachhaltigkeitsziele Fortschritte gemacht.

Das ist das Ergebnis der jährlichen Überprüfung der Fortschritte bei den 17 Nachhaltigkeitszielen. Nach dem am 12. Mai 2022 veröffentlichten Bericht von Eurostat mit einem statistischen Überblick über die Fortschritte bei den 17 Nachhaltigkeitszielen in den letzten 5 Jahren hat die EU bei fünf Zielen erhebliche Fortschritte gemacht

- Ziel 16: Frieden, Zugang zur Justiz und Vertrauen in Institutionen,
- Ziel 1: Verringerung von Armut und sozialer Ausgrenzung;
- Ziel 8: Wirtschaft und Arbeitsmarkt;
- Ziel 7: bezahlbare und saubere Energie;
- Ziel 9: Innovation und Infrastruktur.

bei neun Zielen moderate Fortschritte gemacht

- Ziel 3: Gesundheit und Wohlergehen;
- Ziel 14: Leben unter Wasser;
- Ziel 5: Geschlechtergleichheit;
- Ziel 11: nachhaltige Städte und Gemeinden;
- Ziel 10: weniger Ungleichheiten;
- Ziel 12: nachhaltig konsumieren und produzieren;
- Ziel 4: hochwertige Bildung;
- Ziel 13: Klimaschutz
- Ziel 2: „Kein Hunger“

bei zwei Zielen hielten sich nachhaltige und nicht nachhaltige Entwicklungen die Waage.

Ziel 6: Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen

Ziel 17: EU-Partnerschaften

bei einem Ziel wurden leichte Rückschritte festgestellt

Ziel 15: Leben an Land.

Der am 12.Mai 2022 veröffentlichte Bericht ist der sechste einer Reihe jährlicher Monitoringberichte, die Eurostat seit 2017 vorlegt.

- Pressemitteilung <https://bit.ly/3yCNj4C>
- Bericht (Englisch, 380 Seiten) <https://bit.ly/3lljxzZ>
- 17 Nachhaltigkeitsziele <https://bit.ly/3PcCRrK>

[zurück](#)

12. Zwangsarbeit – Einfuhrverbot von Produkten

Das Parlament hat erneut das Verbot der Ein- und Ausfuhr von Produkten gefordert, die in Zwangsarbeit hergestellt oder befördert wurden.

Bereits seit 2010 haben die Abgeordneten darauf hingewiesen, dass in den USA die Einfuhr von Waren, die von Gefangenen hergestellt wurden, gesetzlich verboten ist, Zugleich haben sie die Kommission gefragt, welche Maßnahmen sie treffen wird, um die direkte und indirekte Einfuhr von solchen Erzeugnissen in die EU zu verhindern. In der am 9.Juni 2022 verabschiedeten Entschließung hat das Plenum u.a. gefordert:

- Die Behörden sollten Indikatoren der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) verwenden, um festzustellen, ob eine Produktionsstätte, ein Importeur, ein Transporteur oder ein Unternehmen Zwangsarbeit einsetzt.
- Waren sollen an der EU-Grenze in Verwahrung genommen werden, wenn genügend Beweise dafür vorliegen, dass die Waren in Zwangsarbeit hergestellt oder befördert wurden;
- Produkte sollen beschlagnahmt werden, wenn Beweise vorliegen, dass Zwangsarbeit zur Herstellung oder Beförderung der Waren genutzt wurde, oder wenn die Waren aus einem bestimmten Gebiet stammen, in dem staatlich verordnete Zwangsarbeit vorherrscht.
- dass Unternehmen von staatlichen Behörden aufgefordert werden können, sachdienliche Informationen über Tochtergesellschaften, Lieferanten, Unterlieferanten, Auftragnehmer und Geschäftspartner in der Lieferkette unter Wahrung des Geschäftsgeheimnisses offenlegen;
- dass ein öffentliches Verzeichnis der mit Sanktionen belegten Einrichtungen, Gebiete und Produkte geführt wird,

Das Plenum begrüßt ausdrücklich die Mitteilung der Kommission vom 23. Februar 2022 (siehe eukn 3/2022/17) eine neue Gesetzgebungsinitiative vorzubereiten, mit der das Inverkehrbringen von Produkten, die in Zwangsarbeit, einschließlich Kinderzwangsarbeit, hergestellt wurden, in der EU verboten werden soll und dass diese Initiative sowohl für einheimische als auch für eingeführte Produkte gelten wird.

Die Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) definiert Zwangsarbeit als „jede Art von Arbeit oder Dienstleistung, die von einer Person unter Androhung irgendeiner Strafe verlangt wird und für die sie sich nicht freiwillig zur Verfügung gestellt hat. Dabei verwendet die IAO folgende elf Indikatoren, um Zwangsarbeit

zu erkennen: Ausnutzung der Schutzbedürftigkeit, Täuschung, Einschränkung der Bewegungsfreiheit, Isolation, physische und sexuelle Gewalt, Einschüchterung und Bedrohung, Einbehaltung von Ausweisen, Einbehaltung von Lohnzahlungen, Schuldknechtschaft, ausbeuterische Arbeits- und Lebensbedingungen sowie Arbeitszeitüberschreitungen in hohem Maße.

Nach Schätzungen der IAO sind derzeit 25 Millionen Menschen weltweit von Zwangsarbeit betroffen, davon 20,8 Millionen in der Privatwirtschaft und 4,1 Millionen in staatlich verordneter Zwangsarbeit; weltweit sind 160 Millionen Kinder von Kinderarbeit betroffen, was fast 1 von 10 aller Kinder weltweit entspricht.

- Plenum 09.06.2022 <https://bit.ly/3HFtYUE>
- [Mitteilung vom 23.02.2022 https://bit.ly/3PsaSUI](https://bit.ly/3PsaSUI)
- Menschenwürdige Arbeit <https://bit.ly/364ij3a>

[zurück](#)

13. Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen

Große Unternehmen müssen künftig über die Nachhaltigkeit ihrer Aktivitäten informieren.

Diese sog. nichtfinanziellen Informationen betreffen künftig auch Aussagen zu Umweltrechten, sozialen Rechten, Menschenrechten und Governance-Faktoren. Die Transparenz soll sicherstellen, dass Verbraucher, Investoren und andere Interessengruppen Zugang zu diesen Nachhaltigkeitsinformationen haben. So können Verbraucher *beurteilen, wie sich ihre Kaufentscheidung auf Menschen und Umwelt auswirken*, bzw. Investoren Risiken aufgrund des Klimawandels und anderer Nachhaltigkeitsthemen bewerten. Diese Nachhaltigkeitsangaben müssen in einem gesonderten Abschnitt der Lageberichte von Unternehmen veröffentlicht und von einem akkreditierten unabhängigen Prüfer zertifiziert werden. Ein unabhängiger Prüfer sorgt dafür, dass die Nachhaltigkeitsinformationen den von der EU festzulegenden Zertifizierungsstandards entsprechen.

Die neuen EU-Vorschriften über nichtfinanzielle Informationen gelten für alle großen Unternehmen, Tochtergesellschaften eingeschlossen. Als „groß“ gelten Unternehmen, die zwei der folgenden drei Größenmerkmale überschreiten: EUR 20 Mio. Bilanzsumme, EUR 40 Mio. Umsatzerlöse, durchschnittliche Anzahl der Arbeitnehmer von 250. Die Vorschriften gelten auch für börsennotierte KMU.

Für nichteuropäische Unternehmen gilt die Pflicht zur Vorlage eines Nachhaltigkeitsberichts, wenn sie in der EU einen Nettoumsatz von mehr als 150 Mio. € erzielen und mindestens eine Tochtergesellschaft oder Zweigniederlassung in der EU haben. Diese Unternehmen müssen einen Bericht über ökologische, soziale und Governance-Aspekte im Sinne der Richtlinie vorlegen.

Die Anwendung der Vorschriften erfolgt in drei Stufen:

- am 1. Januar 2024 für Unternehmen, die bereits der Richtlinie über die Angabe nichtfinanzieller Informationen unterliegen;
- am 1. Januar 2025 für große Unternehmen, die derzeit nicht der Richtlinie über die Angabe nichtfinanzieller Informationen unterliegen;

- am 1. Januar 2026 für börsennotierte KMU sowie für kleine und nicht komplexe Kreditinstitute und firmeneigene Versicherungsunternehmen. Die Richtlinie, die noch vom Parlament und Rat zu beschließen ist, tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der EU in Kraft. Zum Thema siehe auch Abschlussbericht der Umweltbundesamts „Umweltbezogene und menschenrechtliche Sorgfaltspflichten als Ansatz zur Stärkung einer nachhaltigen Unternehmensführung“ vom Juli 2020.
 - Pressemitteilung Kommission <https://bit.ly/3n9FMVB>
 - Pressemitteilung Rat <https://bit.ly/3IDfyEP>
 - Kommissionsvorschlag <https://bit.ly/3yqPBU8>
 - UBA Juli 2020 <https://bit.ly/3yMRNFY>

[zurück](#)

14. Wiederherstellung der Natur

Die Kommission hat ein Gesetz zur Wiederherstellung der Natur vorgelegt.

Damit soll ein Kollaps von Ökosystemen verhindert und den schlimmsten Auswirkungen des Klimawandels und des Biodiversitätsverlusts vorgebeugt werden. Das am 22. Juni 2022 vorgelegte umfangreiche Naturschutzpaket enthält Vorschläge zur Wiederherstellung geschädigter Ökosysteme sowie zur Renaturierung, mit dem verbindliche Ziele für die Wiederherstellung der Natur in verschiedenen Ökosystemen festgeschrieben werden, wie z.B. Wald, landwirtschaftliche Flächen, Meere, Oberflächengewässer und städtische Ökosysteme. Auf mindestens auf 20% der Land- und Meeresgebiete der EU sollen bis 2030 entsprechende Maßnahmen durchgeführt und bis 2050 auf alle sanierungsbedürftigen Ökosysteme ausgedehnt werden. Zu den vorgeschlagenen Zielen gehören u.a.:

- Umkehr des Rückgangs von Bestäuber Populationen bis 2030 und danach Vergrößerung ihrer Populationen;
- in landwirtschaftlichen Ökosystemen den Zustand artenreicher Lebensräume verbessern durch Zunahme der biologischen Vielfalt insgesamt und positive Entwicklung bei Wiesenschmetterlingen, Feldvögeln, organischem Kohlenstoff in mineralischen Ackerböden und Landschaftselementen mit großer Vielfalt auf landwirtschaftlichen Flächen,
- die Wiederherstellung und Wiedervernässung von landwirtschaftlich genutzten entwässerten Torfmooren und Torfabbaugebieten,
- In Waldökosystemen Zunahme der biologischen Vielfalt insgesamt und auf die Vernetzung der Wälder; mehr Totholz in Wäldern belassen; den Anteil von Wäldern mit uneinheitlicher Altersstruktur, Waldvögel und den Bestand an organischem Kohlenstoff;
- Wiederherstellung von Meereslebensräumen wie Seegraswiesen oder Sedimentböden und Wiederherstellung der Lebensräume von Meerestieren wie Delfinen und Schweinswalen, Haien und Seevögeln;
- Entfernung von Hindernissen in Flüssen, damit mindestens 25 000 Flusskilometer bis 2030 in frei fließende Flüsse umgewandelt werden.
- Kein Nettoverlust an städtischen Grünflächen bis 2030, eine Zunahme um 5% bis 2050 und eine Baumüberschirmung von mindestens 10% in

allen europäischen Städten, Kleinstädten und Vororten sowie Nettozunahme an Grünflächen, die in Gebäude und Infrastruktur integriert sind. Dazu führt die Kommission unter Fragen und Antworten wörtlich folgendes aus: „Erreicht werden kann dies durch die schrittweise "Ökologisierung" von Stadtplanungsprozessen, die Wiederherstellung geschädigter Industrieflächen, mehr begrünte Dächer, Alleen, die Schaffung von Mikroparks und Schrebergärten und sogar durch die Begrünung von Parkplätzen. Überall in Europa werden viele inspirierende Beispiele für solche Projekte entwickelt, auch im Rahmen des Neuen Europäischen Bauhauses. Neue Gebäude könnten von vornherein nach Gesichtspunkten der urbanen Begrünung gebaut werden. Viele Städte in der EU verfügen über große stillgelegte oder kontaminierte Flächen, die sich für eine Wiederherstellung eignen. Laut Vorschlag wird städtisches Wachstum im Laufe der Zeit von dem Verlust städtischer Grünfläche und Baumüberschirmung abgekoppelt.“

Die Maßnahmen zur Wiederherstellung der Natur sollen von den Mitgliedstaaten in Zusammenarbeit mit der Wissenschaft, den Verbänden und der Öffentlichkeit erarbeitet und in nationalen Wiederherstellungsplänen festgeschrieben werden. Nach dem aktuellen Finanzrahmen stehen für diese Maßnahmen Fördermittel in Höhe von 100 Mrd. € zur Verfügung.

- Pressemitteilung <https://bit.ly/3lemVCE>
- VO Vorschlag <https://bit.ly/3Arr18m>
- Anhänge zur VO <https://bit.ly/3nwDWhP>
- Fragen und Antworten <https://bit.ly/3yE3uzV>
- Broschüre (Englisch, 24 Seiten) <KH0122206ENN.en.pdf>

[zurück](#)

15. Entwaldungsfreie Lieferketten

Der Verbrauch von Erzeugnissen, die zur Entwaldung oder Waldschädigung beitragen, soll begrenzt werden.

Der Haupttreiber der globalen Entwaldung ist die Ausweitung der landwirtschaftlichen Flächen zu Lasten der Wälder, sowie die Umwandlung von Primärwäldern in Plantagenwälder oder in andere bewaldete Flächen. Den aus diesen Maßnahmen gewonnen Erzeugnissen Palmöl, Rindfleisch, Holz, Kaffee, Kakao und Soja soll der Zugang in den EU Markt erschwert und der Verbrauch von diesen Erzeugnissen minimiert werden. Zugleich sollen die Nachfrage nach und der Handel mit „entwaldungsfreien“ Rohstoffen und Erzeugnissen in der EU gefördert werden. Das soll auch für eine Reihe von Folgeprodukten gelten, wie Leder, Schokolade und Möbel.

„Entwaldungsfreie Lieferketten“ sind das Ziel einer Kommissionsvorlage vom 17. November 2021, auf die sich Parlament und Rat am 28. Juni 2022 geeinigt haben. Danach werden in einer Verordnung verbindliche Sorgfaltspflichten für alle Marktteilnehmer und Händler festgelegt, die sicherstellen sollen, dass der Eintritt dieser Rohstoffe in den EU-Markt und die Ausfuhr dieser Rohstoffe aus der EU "entwaldungsfrei" sind.

Diese Verordnung entspricht dem von der Kommission am 23. Juli 2019 vorgelegten Walschutzkonzept (siehe unter eukn 8/2019/10) und ergänzt die Gesetzgebungsinitiative zur Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (Siehe vorstehend unter eukn 7/2022/13). Die beiden Initiativen teilen zwar ihre übergeordneten Ziele und unterstützen sich gegenseitig,

unterscheiden sich aber bei spezifischen Zielen. Während sich die Nachhaltigkeitsberichterstattung allgemein auf Geschäftsvorgänge und Wertschöpfungsketten bezieht, konzentriert sich der Entwaldungsansatz auf bestimmte Erzeugnisse und Produktlieferketten.

Nach der Kommissionsvorlage (Seite 25/26) sind nach Schätzungen der Vereinten Nationen zwischen 1990 und 2020 weltweit 420 Millionen Hektar Wald verloren gegangen. Das sind etwa 10% der verbleibenden Wälder der Welt und eine Fläche, die größer ist als die EU ist. Jedes Jahr verliert die Erde weitere 10 Millionen Hektar Wald.

- Pressemitteilung Rat 28.06.2022 <https://bit.ly/3R1599F>
- Kommissionsvorschlag 17.11.2021 <https://bit.ly/3OanCxT>
- [EU und die Wälder https://bit.ly/2OvV6NN](https://bit.ly/2OvV6NN)

16. Düngemittel - CE-Kennzeichnung

Nach der neuen DüngemittelVO können mehr organische und abfallbasierte Düngemittel in der EU mit der CE-Kennzeichnung vermarktet werden.

Die Verordnung ist am 16. Juli 2022 in Kraft getreten. Da Düngemittel auch auf lokaler Ebene hergestellt werden, bleibt es den Herstellern aber freigestellt, ob sie die neuen EU-Vorschriften anwenden oder weiterhin die nationalen Vorschriften der EU-Länder einhalten wollen, um ihre Produkte auf den EU-Markt zu bringen. Unternehmen, die die nationalen Vorschriften anwenden wollen, ohne die CE-Kennzeichnung anzubringen, können ihre Produkte weiterhin in anderen EU-Ländern nach dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung verkaufen. Die neue Verordnung

- legt gemeinsame Regeln für die die Sicherheits-, Qualitäts- und Kennzeichnungsanforderungen für Düngeprodukte fest;
- führt erstmals Grenzwerte für toxische Stoffe wie Kadmium, Quecksilber oder Arsen ein. Dadurch wird ein hohes Maß an Bodenschutz gewährleistet;
- öffnet den EU-Binnenmarkt für organische und abfallbasierte Düngeprodukte, wie z.B. organische und organisch-mineralische Düngemittel, Bodenverbesserungsmittel, Hemmstoffe, Pflanzen-Biostimulanzien.

Die Kommission hat am 7. April 2021 einen Leitfaden für Hersteller und Marktüberwachungsbehörden veröffentlicht, der Hinweise und Beispiele für die Gestaltung des Etiketts beinhaltet.

Düngemittel aus organischen Abfällen könnten 30% der abgebauten Düngemittel ersetzen. Bislang konnten jedoch nur konventionelle, nicht-organische Düngemittel, die in der Regel aus Bergwerken gewonnen oder chemisch hergestellt werden, in der EU frei gehandelt werden. Innovative Düngemittel, die aus organischem Material hergestellt wurden, konnten nur auf der Grundlage des Prinzips der gegenseitigen Anerkennung zwischen den Mitgliedstaaten in den Binnenmarkt gelangen, was aufgrund unterschiedlicher nationaler Vorschriften oft schwierig ist. Diese Produkte hatten daher einen Wettbewerbsnachteil

- Pressemitteilung <https://bit.ly/3ce3Tjz>
- Verordnung <https://bit.ly/3zbUG4x>
- Leitfaden (50 Seiten) <https://bit.ly/3OdqlH0>

[zurück](#)

17. Pflanzenschutzmittel – 50% Reduzierung

Die Verwendung chemischer Pflanzenschutzmittel soll in der EU bis 2030 rechtlich verbindlich um 50% reduziert werden.

Das sieht ein von der Kommission am 22. Juni 2022 vorgelegte Verordnungsentwurf vor. Danach wird u.a.

- (Artikel 18) die Verwendung jeglicher Pflanzenschutzmittel ist in allen empfindlichen Gebieten und in einem Umkreis von drei Metern um diese Gebiete verboten. Empfindliche Gebiete sind u.a. städtischen Grünflächen, einschließlich öffentlicher Parks und Gärten, Spielplätzen, Schulen, Freizeit- und Sportplätzen, öffentlichen Wegen und Natura-2000-Schutzgebieten sowie alle ökologisch empfindlichen Gebiete, die für bedrohte Bestäuber erhalten werden müssen.
- (Artikel 19) zum Schutz der aquatischen Umwelt und des Trinkwassers die Verwendung sämtlicher Pflanzenschutzmittel in allen Oberflächengewässern und in einem Umkreis von drei Metern um diese Gewässer verboten.

Die derzeit geltende Richtlinie (2009/128/EG) über die nachhaltige Verwendung von Pestiziden vom 21. Oktober 2009 soll durch die vorgeschlagene Verordnung ersetzt werden. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass in der Praxis bei der Umsetzung, Anwendung und Durchsetzung der Empfehlungen der Richtlinie in den zurückliegenden Jahren erhebliche Schwachstellen aufgetreten sind. Mit einer Verordnung werden eindeutige, einheitliche und vor allem verbindliche Regeln für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden geschaffen. Wegen der offenkundigen Anwendungsmängel hat das Parlament bereits in seiner EntschlieÙung vom 12. Februar 2019 zur Umsetzung der Richtlinie 2009/128/EG die Kommission aufgefordert, über eine Verordnung ein ambitioniertes unionsweites verbindliches Ziel für die Verringerung der Verwendung von Pestiziden vorzuschlagen.

Der Europäische Rechnungshof kam in einem Sonderbericht vom 05.10.2020 zu dem Ergebnis, dass es eindeutigere Kriterien und spezifischere Anforderungen für den integrierten Pflanzenschutz braucht, um die Durchsetzung sicherzustellen und die Einhaltung zu beurteilen. Da es im Pflanzenschutz viele komplexe landwirtschaftliche Variablen gibt, sollte durch eindeutige und einheitliche Regeln die Einhaltung vereinfacht und die Durchsetzung verbessert werden. Das lasse sich im Vergleich zu einer Richtlinie einfacher durch eine Verordnung erreichen.

In Deutschland soll gemäß den Vereinbarungen im Koalitionsvertrag der Nationale Aktionsplan zur nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln um das Themenfeld "Reduktion der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln" erweitert werden. Zudem sind Ergänzungen im Themenfeld "Maßnahmen des integrierten Pflanzenschutzes" vorgesehen.

- Pressemitteilung <https://bit.ly/3aMLWs6>
- Verordnungsentwurf 22.06.2022 <https://bit.ly/3Pr539U>
- Richtlinie 2009/128/EG <https://bit.ly/3RVH9Wa>
- Fragen und Antworten <https://bit.ly/3cqEiEn>
- EntschlieÙung 12.02.2019 <https://bit.ly/3B9n8Fk>
- Rechnungshof <https://bit.ly/3OkWtIN>
- Deutschland <https://bit.ly/3RMXzQA>

[zurück](#)

18. Abfälle – Frühwarnbericht/Sondierung

Die Kommission ermittelt derzeit die Erreichbarkeit der Recyclingziele für 2025 und des Deponieziels für 2035.

Der zu erstellenden Bericht wird einen spezifischen Anhang für jeden Mitgliedstaat enthalten, der als gefährdet angesehen wird, die Recyclingziele für 2025 nicht zu erreichen. In diesen Fällen werden allgemeine Empfehlungen gegeben und u.a. bewährte Verfahren zur Verbesserung der Leistung und zum Erreichen der Ziele bereitgestellt.

Die Überprüfungen der Europäischen Umweltagentur (EUA) zur Abfallerzeugung und -entkopplung zeigen, dass 2019 nur 48% der Siedlungsabfälle und 64% der Verpackungsabfälle recycelt werden, wobei die Zahlen zwischen den Mitgliedstaaten erheblich schwanken – sie reichen von 10% bis über 60% für Siedlungsabfälle und von etwa 30% bis über 80% für Verpackungsabfälle. Die bis zum 1. August 2022 laufende Sondierung konzentriert sich auf das Sammeln von Informationen über die potenziellen Hindernisse für eine effektive Quellentrennung, Abfallsammlung, -sortierung und -recycling. Die Veröffentlichung des Frühwarnberichts ist für das 4. Quartal 2022 vorgesehen.

Der Frühwarnmechanismus ist eine gesetzliche Verpflichtung der Kommission Bericht zu erstatten, über die Leistung der Mitgliedstaaten und ihre Aussichten, die im „Abfallpaket 2018“ festgelegten Ziele zu erreichen. Die Berichtspflicht wurde 2018 mit dem Abfallpaket eingeführt und muss drei Jahre vor Ablauf der vorgeschriebenen Fristen bewerten, ob bis 2025 die Recyclingziele für Siedlungs- und Verpackungsabfälle von den Mitgliedstaaten erreicht werden.

- Frühwarnbericht <https://bit.ly/3n18ltG>
- Sondierung (Englisch) [090166e5ee5b2480 \(2\).pdf](https://bit.ly/090166e5ee5b2480(2).pdf)

[zurück](#)

19. Abfalldeponie – Verlängerung der Betriebsdauer

Bei der bloßen Verlängerung der Betriebsdauer einer Abfalldeponie ist die Öffentlichkeitsbeteiligung nicht erforderlich.

Das hat der Europäische Gerichtshof mit Urteil vom 2. Juni 2022 (Rechtssache C-43/21) entschieden. Die bloße Verlängerung des Betriebszeitraums einer Abfalldeponie stelle keine Erweiterung, Änderung der Beschaffenheit oder ihrer Funktionsweise dar. Da die Richtlinie über Industrieemissionen vom 24.11.2010 (2010/75/EU) nicht vorschreibt, dass die ursprüngliche Genehmigung eine Betriebsdauer vorzusehen hat, kann sie nicht verlangen, dass die bloße Verlängerung des Betriebs einer neuen Genehmigung bedarf. In diesem Fall verpflichtet die Richtlinie über Industrieemissionen die Mitgliedstaaten weder, der betroffenen Öffentlichkeit eine Beteiligung am Entscheidungsprozess zu ermöglichen, noch, ihr ein Recht auf Zugang zu gerichtlichen Überprüfungsverfahren zu gewährleisten, um die Rechtmäßigkeit dieser Verlängerung anzufechten.

- Pressemitteilung <https://bit.ly/3mWTJG6>
- Urteil Rechtssache C-43/21 <https://bit.ly/3tJ2wQ3>
- Richtlinie <https://bit.ly/3bpLb8k>

[zurück](#)

20. Bodenaushub – EuGH

Nach EU Recht ist nicht kontaminierter Bodenaushub kein Abfall, wenn es sich um ein Nebenprodukt handelt, das keine negativen Auswirkungen auf die Umwelt und die menschliche Gesundheit hat.

Diese Auffassung hat Generalanwältin Medina in der Rechtssache C-238/21 in ihren Schlussanträgen vertreten. Dabei geht es um die Auslegung des Begriffs „Abfall“ in Art. 3 Nr. 1 der Richtlinie 2008/98(2) und die Voraussetzungen, nach denen für Aushubmaterial, insbesondere für unkontaminierten Boden höchster Qualität, nach Art. 6 dieser Richtlinie das Ende der Abfalleigenschaft eintritt. In dem Verfahren geht es um folgenden Sachverhalt: Ein Bauunternehmen in Österreich hatte örtlichen Landwirten zur Verbesserung ihrer Anbauflächen Bodenaushub geliefert. Der gelieferte Boden war überprüft und nach österreichischem Recht in die höchste Qualitätsklasse für nicht kontaminierten Bodenaushub eingestuft worden. Der Einsatz von solchem Boden ist zum Zweck der Geländeanpassung geeignet und zulässig. Die zuständige Abfallbehörde vertritt die Auffassung, dass es sich bei dem fraglichen Bodenaushub nicht um Abfall im Sinne des österreichischen Abfallwirtschaftsgesetzes, sondern um ein Nebenprodukt handelt, auf das das Abfallrecht keine Anwendung findet.

- Pressemitteilung <https://bit.ly/3AIFjHC>
- Schlussanträge <https://bit.ly/3bORD8U>

[zurück](#)

21. Umweltökonomische Gesamtrechnungen

Der Anwendungsbereich der europäischen umweltökonomischen Gesamtrechnungen soll ausgeweitet werden,

um sie an die aktuellen politischen Prioritäten der EU anzupassen. Bislang enthält die Verordnung vom 27.05.2014 folgende sechs Module: Luftemissionsrechnungen, umweltbezogene Steuern nach Wirtschaftstätigkeiten, gesamtwirtschaftliche Materialflussrechnungen, Umweltschutzausgabenrechnungen, Rechnungen des Sektors Umweltgüter und -dienstleistungen sowie Rechnungen über physische Energieflüsse. Nach dem Verordnungsvorschlag der Kommission vom 11. Juli 2022 sollen folgende drei neue Module eingeführt werden: Ökosystemrechnungen; Waldrechnungen, sowie Rechnungen über Umweltbeihilfen.

- In den Ökosystemrechnungen werden Aspekte der biologischen Vielfalt und des Naturkapitals berücksichtigt. In der Praxis umfasst das die Erfassung von Daten zur Kohlenstoffbindung und -speicherung, der Bestäubung, der Holzversorgung und dem Tourismus.
- In den Waldrechnungen werden bewaldete Flächen und Holzbestand und die Wirtschaftstätigkeit im Wirtschaftsbereich Forstwirtschaft und Holzeinschlag erfasst, einschließlich der Produktion von Rundholz und der Gewinnung und Sammlung wildwachsender Nichtholzprodukte.
- In den Rechnungen über Umweltbeihilfen und ähnliche Transfers werden nationale steuerpolitische Maßnahmen und Nicht-EU-Mittel erfasst, deren Zweck der Umweltschutz oder die Verringerung der Nutzung und Gewinnung natürlicher Ressourcen ist und die zur Unterstützung der Umsetzung des Europäischen Grünen Deals beitragen.

Der Europäische Rechnungshof hat bereits 2019 in seinem Sonderbericht 2019/16 darauf hingewiesen, dass vollständigere Daten zu Wäldern und Ökosystemen benötigt werden und dass das Modul für Waldrechnungen vollständig umgesetzt werden muss.

- Pressemitteilung <https://bit.ly/3PBbfMH>
- Verordnungsvorschlag 11.07.2022 <https://bit.ly/3O8mkU5>
- Verordnung vom 27.05.2014 <https://bit.ly/3IGvczn>
- Rechnungshof Sonderbericht 16/2019 <https://bit.ly/3cml1nh>

[zurück](#)

22. Produktvorschriften – Blauer Leitfaden

Der „Blaue Leitfaden“ über die einheitliche Umsetzung der EU-Produktvorschriften ist überarbeitet worden.

Ziel ist die einheitliche Umsetzung von Produktvorschriften im europäischen Binnenmarkt, u.a. von Medizinprodukten und Spielzeug, über Messinstrumente und Funkanlagen bis hin zu Düngemitteln. Der „Blaue Leitfaden“ in der Fassung vom 22.06.2022 enthält auch Erläuterungen und Ratschläge zum europäischen System der Konformitätsbewertung (Kalibrieren, Zertifizieren, Inspizieren und Prüfen), zur Akkreditierung von Laboratorien, zur CE- Kennzeichnung und zur Marktüberwachung. Die aktuelle Überarbeitung berücksichtigt die Entwicklungen seit 2016. Der Leitfaden wurde erstmals im Jahr 2000 veröffentlicht.

- Pressemitteilung <https://bit.ly/3Puoy1e>
- Leitfaden <https://bit.ly/3z5Aa4r>

[zurück](#)

23. Gas und Atomkraft – Taxonomie

Atomenergie- und Erdgasaktivitäten werden als Übergangstätigkeiten in die Liste der ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten aufgenommen.

Die Aufnahme ist an bestimmte Bedingungen und Transparenzanforderungen geknüpft. Ein Einspruch (Veto) des Parlaments gegen diesen Kommissionsvorschlag zur Taxonomie-Verordnung (delegierter Rechtsakt) kam im Plenum am 6. Juli 2022 mangels der erforderlichen Mehrheit nicht zustande. Wenn bis zum 11. Juli 2022 weder das Parlament noch der Rat den delegierten Rechtsakt zur Taxonomie-Verordnung ablehnt, tritt er am 1. Januar 2023 in Kraft und gilt auch ab dann.

- Pressemitteilung Parlament <https://bit.ly/3ap4Epv>
- Pressemitteilung Kommission <https://bit.ly/3nMEIHD>
- Fragen und Antworten <https://bit.ly/3asti8Q>
- Kommissionsvorschlag <https://bit.ly/3nN3ffw>
- Delegierte Verordnung <https://bit.ly/3RI9Viz>
- Taxonomie-VO <https://bit.ly/3yuG8LN>
- Was ist Taxonomie (Englisch 13 Seiten) <https://bit.ly/3z2b1c5>

[zurück](#)

24. Eisspeicher

Ein Eisspeicher zur Energieversorgung soll in Friedrichsdorf in Hessen erprobt werden.

Als nachhaltige Energiequellen für den Speicher dienen Sonne, Luft und das Erdreich. Das mit rund 880.000 Euro aus dem Regionalfonds EFRE geförderte EU Projekt soll wie folgt funktionieren: Dem Wasser im Eisspeicher wird im Winter die benötigte Energie für Wärme und Warmwasser mittels einer Wärmepumpe entzogen. Durch die Abkühlung friert der Speicher langsam zu. Im Sommer taut das Eis durch die Wärme aus den nachhaltigen Energiequellen wieder auf, sodass der Kreislauf im nächsten Winter von neuem beginnen kann. Der Eisspeicher wird momentan befüllt und soll zur aktuellen Heizungsperiode im Herbst in Betrieb gehen.

Der Eisspeicher soll 37% des gesamten Wärmebedarfs der 700 Einwohner Ökosiedlung Friedrichsdorf/Hessen decken und damit den Einwohnern im Heizbetrieb 50% im Vergleich zu anderen Versorgungssystemen und zugleich jährlichen etwa 207 Tonnen CO₂ einsparen.

- Pressemitteilung <https://bit.ly/39O19Ja>
- Eisspeicher <https://bit.ly/3bpuJ83>
- Friedrichsdorf <https://bit.ly/3R0aRcb>

[zurück](#)

25. Europäische Bürgerinitiative

In Deutschland wird künftig das Mindestalter für die Unterstützung einer Europäischen Bürgerinitiative (EBI) 16 Jahre betragen.

Das sieht der von der Bundesregierung vorgelegte Entwurf eines Gesetzes zur Übernahme der geänderten Vorschriften über die Europäische Bürgerinitiative vor. Damit macht Deutschland von der Möglichkeit der EU-Verordnung vom 17. April 2019 Gebrauch, das Mindestalter für die Unterstützung einer EBI vom Mindestalter für das aktive Wahlrecht bei Wahlen zum Europäischen Parlament (18 Jahre) abzukoppeln und auf 16 Jahre herabzusetzen.

Umgesetzt wird auch die in der EU-Verordnung vorgesehene Verpflichtung der Mitgliedstaaten, eine Kontaktstelle einzurichten, die die Organisatorengruppen bei der Einleitung einer EBI durch Informationen und sonstige Hilfestellung kostenlos unterstützen. Diese Aufgabe soll dem Bundesverwaltungsamt zugewiesen werden. Schließlich wird ein neuer Bußgeldtatbestand eingeführt, da in der Praxis in der Vergangenheit wiederholt Fälle aufgetreten sind, in denen Grund zu der Annahme bestand, dass Personen in erheblichem Umfang unter falschem Namen Unterstützungsbekundungen abgegeben haben.

- Gesetzentwurf 15.06.2022 <https://bit.ly/3B1eV6p>
- Europ. Bürgerinitiative 17.04.2019 <https://bit.ly/3oa82rv>

[zurück](#)

26. Ukraine - Leitfaden für Unterbringung

Es gibt einen Leitfaden „Ein sicheres Zuhause“ für die Unterbringung von Ukrainern.

Schwerpunkt der von der Kommission am 6. Juli 2022 vorgelegten Veröffentlichung sind nachhaltige Wohnlösungen für die Zukunft, die auf Beispielen und bewährten Verfahren von lokalen Behörden, der Zivilgesellschaft und den Privatsektor aufbauen. In dem Leitfaden werden Lehren aus den Erfahrungen gezogen, die bislang seit der Ankunft der ersten Vertriebenen aus der Ukraine gemacht worden sind:

- In den meisten Fällen gibt es keine Strukturen zur Unterstützung der Gastgeber, beispielsweise spezielle Kommunikationskanäle oder Möglichkeiten für den Erfahrungsaustausch und die Vernetzung.
- Die Überprüfung der Gastgeber, die Zusammenführung von Gastgebern und Flüchtlinge und der Umgang mit auftretenden Problemen sind komplexe Probleme. Sie erfordern die Zusammenarbeit zwischen mehreren Akteuren, einschließlich der öffentlichen Behörden. Bei der Unterbringung von Vertriebenen in Privatwohnungen ist eine Reihe von Aspekten zu berücksichtigen: z. B. die Erwartungen der Gastgeber und der aufgenommenen Personen, Fragen im Zusammenhang mit der Dauer des Aufenthalts, die Regeln des Zusammenlebens (z. B. Rauchen, Nutzung bestimmter Räumlichkeiten oder nicht), aber auch die besonderen Bedürfnisse der aufgenommenen Personen.
- Ungeeignete Unterkünfte: In manchen Fällen entspricht die privat angebotene Unterkunft nicht ihrer Beschreibung und nicht dem angemessenen Lebensstandard.
- Sicherheitsbedenken: Private Wohnungsangebote gewährleisten zwar eine schnellere Reaktion und schaffen zusätzliche Kapazitäten. Sie bringen aber auch Sicherheitsbedenken mit sich, die von Arbeitsausbeutung bis hin zu Menschenhandel reichen.
- Gefährdete Gruppen und Menschen, die mit Haustieren reisen: Menschen mit Behinderungen und Menschen, die eine spezielle medizinische Versorgung benötigen (z. B. Krebspatienten, Menschen mit Rollstühlen, die diese zurücklassen mussten), haben Schwierigkeiten, geeignete Unterkünfte und/oder Pflegeplätze zu finden. Die Unterbringung von Kindern und älteren Menschen stellt ebenfalls eine besondere Herausforderung dar. Es ist wichtig, gut durchdachte Maßnahmen für die Unterbringung unbegleiteter Kinder zu entwickeln. Für Menschen, die mit Haustieren reisen, ist es ebenfalls schwieriger, eine geeignete Unterkunft zu finden.

Die Leitlinien unterstützen mögliche Gastgeber nicht nur bei der Kontaktaufnahme und Kommunikation mit Flüchtlingen. Es werden auch wichtige Grundsätze und Praktiken vorgestellt, um zu gewährleisten, dass private Wohnlösungen geeignet und sicher sind. Zugleich wird über den Zugang zu Dienstleistungen wie Bildung, Beschäftigung und Gesundheitsversorgung informiert.

Zu den Empfehlungen der Asylagentur der EU (EUAA) vom 19.05.2022 zur Unterbringung in Privatunterkünften siehe unter eukn 6/2022/30.

- Pressemitteilung <https://bit.ly/3nPfFmZ>
- Leitfaden Kommission (Englisch, 21 Seiten) <https://bit.ly/3RCPXzS>
- Empfehlungen Asylagentur (Englisch, 25 Seiten) <https://bit.ly/3NYiPA9>

27. Opferschutzrichtlinie – Überarbeitung

Die Opferschutz-Richtlinie soll verbessert und Defizite beseitigt werden.

Die am 28. Juni 2022 vorgelegte Bewertung hat gezeigt, dass es aufgrund mangelnder Klarheit und Präzision viele Opfer von Straftaten in der EU immer noch Schwierigkeiten beim Zugang zur Justiz haben. Mit dem für 2023 angekündigten Entwurf einer Überarbeitung der Richtlinie sollen daher die Opfer über ihre Rechte besser informiert werden, eine aktivere Rolle im Strafverfahren übernehmen können und einen leichteren Zugang zu Entschädigungen haben. Insbesondere sollen die Opfer besser geschützt werden, die in Bezug auf Straftaten besonders gefährdet sind, wie Kinder oder Opfer der organisierten Kriminalität.

Die Richtlinie über die Rechte der Opfer legt Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten fest. Sie stellt sicher, dass Personen, die Opfer einer Straftat geworden sind, anerkannt und respektvoll behandelt werden. Sie müssen auch angemessenen Schutz, Unterstützung und Zugang zur Justiz erhalten.

- Pressemitteilung <https://bit.ly/3arjSun>
- Opferschutzrichtlinie <https://bit.ly/3yWh7dJ>
- Evaluierung (Englisch, 80 Seiten) <https://bit.ly/3nQwf66>
- Webseite Opferrechte <https://bit.ly/3nT2f9N>

[zurück](#)

28. Woche der Städte 2022

Termin: 31.08.2022

Vom 10.10.2022 - 13.10.2022 findet die Europäische Woche der Städte und Regionen statt.

Die Anmeldung ist ab 31. August 2022 möglich. Die Veranstaltung steht unter dem Motto „Neue Herausforderungen für den Zusammenhalt Europas“. Im Mittelpunkt der der Versammlung der Kommunal- und Regionalvertreter der EU stehen folgende Themen: Grüner Übergang; Territorialer Zusammenhalt; Digitaler Wandel; Stärkung der Jugend. Die Veranstaltung wird wie auch in den vergangenen beiden Jahren wieder online stattfinden. Zusätzlich wird es Präsenzveranstaltungen in Brüssel geben, bei denen insbesondere hochrangige Vertreter aktuelle Themen in Diskussionsrunden behandeln. Weitere jeweils aktuelle

- Informationen unter <https://bit.ly/2JaKZGp>

[zurück](#)